



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 13. August 2010

Nummer 32

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	257	218	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	282
214	Verordnung über die Einrichtung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Münster	257	219	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (UVP) 282
215	Der Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid führt den Namen "Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid". Der Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten führt den Namen "Evangelischer Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten". Der Kirchenkreis Tecklenburg führt den Namen "Evangelischer Kirchenkreis Tecklenburg".	269	220	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 282
216	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung Gebietes "Hanfteich" Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	269	221	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 283
217	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Aaniederung und Wälder bei Hohenholte" Gemeinde Altenberge, Kreis Steinfurt als Landschaftsschutzgebiet	277	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	283
		222	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	283

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

214 Verordnung über die Einrichtung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Münster

Auf Grund des § 84 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863) wird verordnet:

§ 1

Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Münster werden nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung gebildet.

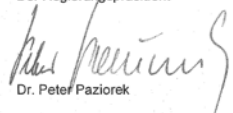
§ 2

Die Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 am 01.08.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einrichtung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Münster vom 26.06.2009 außer Kraft.

Münster, den 27. Juli 2010
- 48.02.01.04/BFK -

Der Regierungspräsident


Dr. Peter Paziorek

Bezirksregierung Münster					
Bezirksfachklassenverzeichnis 2010 / 2011				Weitere eingerichtete Fachklassen der Ausbildungsberufe des Bezirksfachklassenverzeichnisses im Regierungsbezirk Münster	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf		Bemerkungen	Lfd. Nr.	Berufskolleg
Hinweis: Schulorte, an denen Bezirksfachklassen ab einem bestimmten Jahrgang eingerichtet sind, führen ebenfalls die vorhergehenden Jahrgänge als Fachklasse					
1	Augenoptiker/in	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
2	Bäcker/in	Berufskolleg der Stadt Rheine		2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7	Herwig-Blankertz-Berufskolleg, Recklinghausen Berufskolleg Borken Berufskolleg Lise Meitner, Ahaus Adolph-Kolping-Berufskolleg, Münster Oswald-von-Neil-Breuning-Berufskolleg, Coesfeld Berufskolleg Beckum Berufskolleg Königstraße, Gelsenkirchen
3	Bankkauffrau/ Bankkaufmann	Städt. Kaufm. Schulen der Stadt Rheine, Berufskolleg mit Wirtschaftsgymnasium		3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6 3.7 3.8 3.9	Hansa-Berufskolleg, Münster Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung, Gelsenkirchen Berufskolleg Gladbeck Kuniberg Berufskolleg, Recklinghausen Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung, Ahaus Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg, Lüdinghausen Berufskolleg am Wasserturm, Bocholt Kaufmännische Schule, Ibbenbüren Berufskolleg Ahlen
4	Bauzeichner/in Schwerpunkt: Architektur	Pictorius-Berufskolleg, Schulen der Sekundarstufe II des Kreises Coesfeld, in Coesfeld Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Berufskolleg der Stadt Rheine		4.1 4.2	Berufskolleg Borken Max-Born-Berufskolleg, Recklinghausen
	Schwerpunkt: Ingenieurbau	Pictorius-Berufskolleg, Schulen der Sekundarstufe II des Kreises Coesfeld, in Coesfeld Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen	ab 3. Ausbildungsjahr		
	Schwerpunkt: Tief-, Straßen- und Landschaftsbau	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen	ab 3. Ausbildungsjahr		
5	Beikoch/Beiköchin Teilkoch/Teilköchin	Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen Königstraße, in Gelsenkirchen Berufskolleg Lise Meitner des Kreises Borken, in Ahaus Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
6	Berufsfeld Bekleidung (Modenäher/in, Modeschneider/in, Änderungsschneider/in, Maßschneider/in) Modist/in	Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen Königstraße, in Gelsenkirchen Anne-Frank-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster	Modist/in auslaufend, da am Hugo-Kükelhaus-Berufskolleg Essen eine Landesfachklasse eingerichtet wird.		

Bezirksfachklassenverzeichnis 2010 / 2011				Weitere eingerichtete Fachklassen der Ausbildungsberufe des Bezirksfachklassenverzeichnisses im Regierungsbezirk Münster	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf		Bemerkungen	Lfd. Nr.	Berufskolleg
7	Berufskraftfahrer/in	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
8	Beton- und Stahlbetonbauer/in	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster		8.1 8.2 8.3	Berufskolleg Borken Berufskolleg Bocholt-West, Bocholt (1. Ausbildungsjahr) Berufskolleg für Technik, Ahaus (1. Ausbildungsjahr)
9	Buchbinder/in	Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
10	Buchhändler/in	Ludwig-Erhard-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
11	Bürokaufmann/-kauffrau in Verbindung mit einer zusätzlichen Qualifikation als Verwaltungsangestellte/r	Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg, Schulen der Sekundarstufe II des Kreises Coesfeld, in Coesfeld			
12	Chemielaborant/in	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Marl Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
13	Chemikant/in	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Marl Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
14	Dachdecker/in	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, Berufskolleg der Stadt Rheine	nur 1. Ausbildungsjahr nur 1. Ausbildungsjahr	14.1 14.2	Berufskolleg Borken (nur 1. Ausbildungsjahr) Pictorius-Berufskolleg, Coesfeld (nur 1. Ausbildungsjahr)
15	Drogist/in	Ludwig-Erhard-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
16	Drucker/in	Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
17	Elektroniker/in Fachrichtung Automatisierungstechnik (Handwerk)	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster	ab 2. Ausbildungsjahr		im ersten Ausbildungsjahr erfolgt für alle Elektroberufe eine berufsfeldbreite Grundausbildung in den eingerichteten Fachklassen.
18	Elektroniker/in für Automatisierungstechnik (Industrie)	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Marl	ab 2. Ausbildungsjahr		im ersten Ausbildungsjahr erfolgt für alle Elektroberufe eine berufsfeldbreite Grundausbildung in den eingerichteten Fachklassen.
19	Elektroniker/in für Betriebstechnik	Berufskolleg für Technik Ahaus des Kreises Borken, in Ahaus Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt	ab 2. Ausbildungsjahr ab 2. Ausbildungsjahr	19.1 19.2 19.3 19.4 19.5 19.6	Berufskolleg Tecklenburger Land des Kreises Steinfurt, Ibbenbüren Berufskolleg Bocholt-West, Bocholt (nur 1. Ausbildungsjahr) Berufskolleg der Stadt Rheine (nur 1. Ausbildungsjahr) Pictorius-Berufskolleg, Coesfeld (nur 1. Ausbildungsjahr) Hans-Böckler-Berufskolleg, Münster (nur 1. Ausbildungsjahr) Berufskolleg Beckum im ersten Ausbildungsjahr erfolgt für alle Elektroberufe eine berufsfeldbreite Grundausbildung in den eingerichteten Fachklassen.
20	Elektroniker/-in für Geräte und Systeme	Berufskolleg Bocholt-West des Kreises Borken, in Bocholt Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster	ab 2. Ausbildungsjahr ab 2. Ausbildungsjahr	20.1	Berufskolleg Ostvest, Datteln im ersten Ausbildungsjahr erfolgt für alle Elektroberufe eine berufsfeldbreite Grundausbildung in den eingerichteten Fachklassen.

Bezirksfachklassenverzeichnis 2010 / 2011				Weitere eingerichtete Fachklassen der Ausbildungsberufe des Bezirksfachklassenverzeichnisses im Regierungsbezirk Münster	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf		Bemerkungen	Lfd. Nr.	Berufskolleg
21	Elektroniker/in für Maschinen- und Antriebstechnik	Hans-Böckler-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster			
22	Fachangestellte/r für Arbeitsförderung	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
23	Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Marl, Dependance Haltern			
24	Fachangestellte/r für Bürokommunikation	Kuniberg Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen			
25	Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	Ludwig-Erhard-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
26	Fachkraft für Lagerlogistik	Kuniberg Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen Berufskolleg am Wasserturm des Kreises Borken in Bocholt Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Wirtschaftsschulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt			
27	Fachkraft für Lebensmitteltechnik	Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen Königstraße, in Gelsenkirchen			
28	Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugservice	Max-Born-Berufskolleg Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
29	Fachkraft für Schutz und Sicherheit	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Marl			
30	Fachkraft im Gastgewerbe	Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen Königstraße, in Gelsenkirchen Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster		30.1 30.2 30.3	Berufskolleg Lise Meitner, Ahaus Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg, Coesfeld Herwig-Blankertz-Berufskolleg, Recklinghausen
31	Fachlageristin	Kuniberg Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen Berufskolleg am Wasserturm des Kreises Borken, in Bocholt Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Wirtschaftsschulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt			
32	Fachmann/-frau für Systemgastronomie	Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen Königstraße, in Gelsenkirchen		32.1 32.2	Berufskolleg Lise Meitner, Ahaus (1. und 2. Ausbildungsjahr) Herwig-Blankertz-Berufskolleg, Recklinghausen <i>(1- und 2- Ausbildungsjahr)</i> Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen Königstraße, in Gelsenkirchen
33	Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk	Berufskolleg der Stadt Rheine		33.1 33.2 33.3 33.4 33.5 33.6 33.7 33.8	Berufskolleg Lise Meitner, Ahaus Paul-Spiegel-Berufskolleg, Dorsten Berufskolleg Bocholt-West, Bocholt Adolph-Kolping-Berufskolleg, Münster Herwig-Blankertz-Berufskolleg, Recklinghausen Berufskolleg Königstraße, Gelsenkirchen Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg, Coesfeld Berufskolleg Beckum
34	Fachwerker/in im Gartenbau	Techn. Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt			

Bezirksfachklassenverzeichnis 2010 / 2011				Weitere eingerichtete Fachklassen der Ausbildungsberufe des Bezirksfachklassenverzeichnisses im Regierungsbezirk Münster	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf		Bemerkungen	Lfd. Nr.	Berufskolleg
35	Fahrzeuglackierer/-in	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
36	Feinwerkmechaniker/in Schwerpunkt Feinmechanik	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
37	Fertigungsmechaniker/in	Techn. Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt			
38	Fleischer/in	Berufskolleg Borken des Kreises Borken, in Borken Berufskolleg der Stadt Rheine Herwig-Blankertz-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen	ab 2. Ausbildungsjahr	38.1 38.2 38.3	Berufskolleg Lise Meitner, Ahaus (1. Ausbildungsjahr) Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg, Coesfeld (1. Ausbildungsjahr) Paul-Spiegel-Berufskolleg des Kreises Warendorf
39	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/in	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Berufskolleg Borken des Kreises Borken, in Borken			
40	Florist/in	Herwig-Blankertz-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen Anne-Frank-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster		40.1	Berufskolleg Lise Meitner, Ahaus
41	Fotograf/in Fotolaborant/in	Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Berufskolleg für Technik und Gestaltung, Gelsenkirchen			
42	Gärtner/in	Herwig-Blankertz-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Techn. Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt		42.1	Berufskolleg Borken
43	Gestalter/in für visuelles Marketing	Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
44	Goldschmied/in	Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
45	Hauswirtschafter/in	Paul-Spiegel-Berufskolleg Dorsten, Schule der Sekundarstufe II des westfälischen Kreises Recklinghausen Berufskolleg der Stadt Rheine Berufskolleg Lise-Meitner, des Kreises Borken, in Ahaus Anne-Frank-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster		45.1	Berufskolleg Bocholt-West, Bocholt

Bezirksfachklassenverzeichnis 2010 / 2011				Weitere eingerichtete Fachklassen der Ausbildungsberufe des Bezirksfachklassenverzeichnisses im Regierungsbezirk Münster	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf		Bemerkungen	Lfd. Nr.	Berufskolleg
46	Hauswirtschaftshelfer/in	Berufskolleg der Stadt Rheine		46.1 46.2 46.3 46.4	Anne-Frank-Berufskolleg, Münster Berufskolleg Lise Meitner, Ahaus Berufskolleg Beckum Berufskolleg Königstraße, Gelsenkirchen
47	Hotelfachmann/-fachfrau	Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen Königstraße, in Gelsenkirchen Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Berufskolleg Lise-Meitner, des Kreises Borken, in Ahaus		47.1 47.2	Herwig-Blankertz-Berufskolleg, Recklinghausen Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg, Coesfeld
48	Hotelkaufmann/-kauffrau	Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
49	Industrie Kaufmann/-kauffrau u. andere kaufmännische Ausbildungsberufe mit Ausbildungsvertrag zum Betriebswirt VWA	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
50	Informatik-Betriebswirt/-in VWA (integrierter Ausbildungs- und Studiengang)	Berufskolleg Ostvest, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Datteln			
51	Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Berufe)	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen / Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen (in Kooperation) Berufskolleg Tecklenburger Land des Kreises Steinfurt, Ibbenbüren / Kaufmännische Schule Tecklenburger Land, Berufskolleg des Kreises Steinfurt, Ibbenbüren (in Kooperation)		51.1 51.2 51.3	Berufskolleg für Technik, Ahaus/ Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung Ahaus (in Kooperation) Pictorius Berufskolleg, Coesfeld (Systemelektroniker) Berufskolleg Bocholt-West/ Berufskolleg am Wasserturm, Bocholt (in Kooperation)
	Informations- und Telekommunikationstechnik (Systemelektroniker)	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Berufskolleg Ostvest, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Datteln	ab 2. Ausbildungsjahr		
52	Informationselektroniker/in	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Berufskolleg für Technik Ahaus des Kreises Borken, in Ahaus Max-Born-Berufskolleg Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen			
53	Justizfachangestellte/r	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen			
54	Kanalbauer/in	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler- Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
55	Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/in Fachrichtungen: Fahrzeugbautechnik, Karosseriebautechnik und Karosserieinstand- haltungstechnik	Berufskolleg Gladbeck, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Gladbeck Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler- Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			

Bezirksfachklassenverzeichnis 2010 / 2011				Weitere eingerichtete Fachklassen der Ausbildungsberufe des Bezirksfachklassenverzeichnisses im Regierungsbezirk Münster	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf		Bemerkungen	Lfd. Nr.	Berufskolleg
56	Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation	Ludwig-Erhard-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Städtische Kaufmännische Schulen, Berufskolleg der Stadt Rheine		56.1 56.2 56.3 56.4 56.5	Berufskolleg Kuniberg, Recklinghausen Berufskolleg Costrop-Rauxel Berufskolleg Bottrop Paul-Spiegel-Berufskolleg, Dorsten Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung, Gelsenkirchen
57	Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing	Ludwig-Erhard-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Kuniberg Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen	auslaufend		
58	Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation	Ludwig-Erhard-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
59	Kaufmann / Kauffrau für Spedition und Logistikleistungen	Kuniberg Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster		59.1	Berufskolleg am Wasserturm, Bocholt
60	Kaufmann / Kauffrau für Tourismus und Freizeit	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Paul-Spiegel-Berufskolleg Dorsten, Schule der Sekundarstufe II des vestischen Kreises Recklinghausen			
61	Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen	Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
62	Kaufmann/-frau im Gesundheits- u. Sozialwesen	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Berufskolleg Castrop-Rauxel des Kreises Recklinghausen			
63	Koch/Köchin	Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen Königstraße, in Gelsenkirchen Berufskolleg Lise-Meitner, des Kreises Borken, in Ahaus		63.1 63.2	Herwig-Blankertz-Berufskolleg, Recklinghausen Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg, Coesfeld
64	Konditor/in	Herwig-Blankertz Berufskolleg des Kreises Recklinghausen Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Berufskolleg der Stadt Rheine		64.1	Berufskolleg Borken
65	Kosmetiker/in	Herwig-Blankertz Berufskolleg des Kreises Recklinghausen Anne-Frank-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
66	Kraftfahrzeug-Mechatroniker/in, Schwerpunkt: Fahrzeugkommunikationstechnik	Berufskolleg Gladbeck, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Gladbeck Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster	ab 3. Ausbildungsjahr ab 3. Ausbildungsjahr	66.1 66.2 66.3 66.4 66.5	Berufskolleg Bocholt-West Berufskolleg Borken Berufskolleg für Technik Ahaus Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg, Lüdinghausen Pictorius Berufskolleg, Coesfeld

Bezirksfachklassenverzeichnis 2010 / 2011				Weitere eingerichtete Fachklassen der Ausbildungsberufe des Bezirksfachklassenverzeichnisses im Regierungsbezirk Münster	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf		Bemerkungen	Lfd. Nr.	Berufskolleg
67	Lacklaborant/in	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
68	Landwirt/in	Berufskolleg des Kreises Borken in Borken Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg, Lüdinghausen		68.1	Paul-Spiegel-Berufskolleg des Kreises Warendorf
69	Maschinen- und Anlagenführer/in (Schwerpunkt Textiltechnik und Textilveredlung)	Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt Berufskolleg Bocholt-West des Kreises Borken, in Bocholt			
70	Maurer/in	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen		70.1 70.2 70.3 70.4 70.5 70.7 70.8 70.9 70.10 70.11	Berufskolleg Borken W.-E.-von-Ketteler-Berufskolleg, Münster Pictorius Berufskolleg, Coesfeld Berufskolleg Bocholt-West, Bocholt Techn. Schule, Steinfurt Berufskolleg Tecklenburger Land des Kreises Steinfurt, Ibbenbüren Berufskolleg Beckum Berufskolleg für Technik, Ahaus Berufskolleg der Stadt Rheine Max-Born-Berufskolleg, Recklinghausen
71	Mechaniker/in für Karosserie-instandhaltungstechnik	Berufskolleg Gladbeck Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
72	Mechaniker/in für Land- und Baumaschinentechnik	Pictorius-Berufskolleg, Schulen der Sekundarstufe II des Kreises Coesfeld, in Coesfeld Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt		72.1 72.2 72.3	Paul-Spiegel-Berufskolleg des Kreises Warendorf Berufskolleg Borken Berufskolleg für Technik, Ahaus
73	Mechatroniker/in	Max-Born-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen Berufskolleg Beckum des Kreises Warendorf, in Beckum Berufskolleg für Technik Ahaus des Kreises Borken, in Ahaus Berufskolleg Tecklenburger Land des Kreises Steinfurt, Ibbenbüren		73.1	Berufskolleg Bocholt-West, Bocholt
74	Mediengestalter/in für Digital- und Print (IH), Mediengestalter/in Digital- und Print (HW)	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Berufskolleg für Technik Ahaus des Kreises Borken, in Ahaus			
75	Medienkaufmann/-kauffrau	Ludwig-Erhard-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
76	Medizinische Fachangestellte/ Medizinischer Fachangestellter	Eduard-Spranger-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen		76.1 76.2 76.3 76.4 76.5 76.6 76.7 76.8 76.9 76.10	Berufskolleg Ahlen Kaufm. Schule, Ibbenbüren Hansa-Berufskolleg, Münster Berufskolleg am Wasserturm, Bocholt Berufskolleg Castrop-Rauxel Wirtschaftsschulen, Steinfurt Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung, Ahaus Berufskolleg Bottrop Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg, Lüdinghausen Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg, Coesfeld

Bezirksfachklassenverzeichnis 2010 / 2011				Weitere eingerichtete Fachklassen der Ausbildungsberufe des Bezirksfachklassenverzeichnisses im Regierungsbezirk Münster	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf		Bemerkungen	Lfd. Nr.	Berufskolleg
77	Metallwerker/in	Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg des Kreises Steinfurt in Steinfurt		77.1	Pictorius-Berufskolleg, Coesfeld
78	Montagefachkraft für den Innenausbau	Max-Born-Berufskolleg Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen in Recklinghausen			
79	Orthopädienschuhmacher/in	Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster	auslaufend/ keine Aufnahme neuer Schüler ab Schuljahr 2009/2010		
80	Personaldienstleistungskaufmann/-kauffrau	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung Ahaus des Kreises Borken, in Ahaus			
81	Pharmazeutisch-Kaufmännische/r Angestellte/r	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Städtische Kaufmännische Schulen, Berufskolleg der Stadt Rheine Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung Ahaus des Kreises Borken, in Ahaus Eduard-Spranger-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen		81.1	Berufskolleg Castrop-Rauxel
82	Produktionsfachkraft Chemie	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Marl Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
83	Produktionsmechaniker/in Textil	Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt Berufskolleg Bocholt-West des Kreises Borken, in Bocholt			
84	Produktionstechnologe/Produktionstechnologin	Max-Born-Berufskolleg Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen in Recklinghausen Berufskolleg für Technik Ahaus des Kreises Borken, in Ahaus			
85	Produktveredler/in Textil	Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt Berufskolleg Bocholt-West des Kreises Borken, in Bocholt			
86	Raumausstatter/in	Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Max-Born-Berufskolleg Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen			
87	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r	Städt. Kaufm. Schulen, Berufskolleg der Stadt Rheine		87.1 87.2 87.3 87.4 87.5 87.6 87.7 87.8	Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung, Ahaus Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg, Lüdinghausen Berufskolleg am Wasserturm, Bocholt Hansa-Berufskolleg, Münster Berufskolleg Bottrop Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung, Gelsenkirchen Berufskolleg Kuniberg, Recklinghausen Paul-Spiegel-Berufskolleg des Kreises Warendorf

Bezirksfachklassenverzeichnis 2010 / 2011				Weitere eingerichtete Fachklassen der Ausbildungsberufe des Bezirksfachklassenverzeichnisses im Regierungsbezirk Münster	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf		Bemerkungen	Lfd. Nr.	Berufskolleg
88	Reiseverkehrskaufmann/-kauffrau	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Kuniberg Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen			
89	Restaurantfachmann/frau	Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen Königstraße, in Gelsenkirchen		89.1 89.2 89.3	Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg, Coesfeld Herwig-Blankertz-Berufskolleg, Recklinghausen Berufskolleg Lise-Meitner, des Kreises Borken, in Ahaus
90	Servicefachkraft im Dialogmarketing	Ludwig-Erhard-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Kuniberg Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen	auslaufend		
91	Servicefahrer	Kuniberg Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen			
92	Sozialversicherungsfachangestellte/r	Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
93	Speiseeishersteller	Herwig-Blankertz Berufskolleg des Kreises Recklinghausen			
94	Sport- und Fitnesskaufmann / -kauffrau	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Paul-Spiegel-Berufskolleg Dorsten, Schule der Sekundarstufe II des vestischen Kreises Recklinghausen			
95	Sportfachfrau/ Sportfachmann	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Paul-Spiegel-Berufskolleg Dorsten, Schule der Sekundarstufe II des vestischen Kreises Recklinghausen			
96	Steuerfachangestellte/ Steuerfachangestellter	Städt. Kaufm. Schulen, Berufskolleg der Stadt Rheine		96.1 96.2 96.3 96.4 96.5 96.6 96.7 96.8	Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung, Ahaus Berufskolleg Borken Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung, Gelsenkirchen Kuniberg Berufskolleg, Recklinghausen Berufskolleg Gladbeck Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg, Lüdinghausen Hansa-Berufskolleg, Münster Paul-Spiegel-Berufskolleg des Kreises Warendorf
97	Straßenbauer/in	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
98	Straßenwärter/in	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
99	Systemelektroniker/in	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster	ab 2. Ausbildungsjahr		

Bezirksfachklassenverzeichnis 2010 / 2011				Weitere eingerichtete Fachklassen der Ausbildungsberufe des Bezirksfachklassenverzeichnisses im Regierungsbezirk Münster	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf		Bemerkungen	Lfd. Nr.	Berufskolleg
100	Systeminformatiker/in	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen			
101	Techn. Zeichner/in	Max-Born-Berufskolleg Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen Berufskolleg Bocholt-West des Kreises Borken, in Bocholt Berufskolleg der Stadt Rheine		101.1 101.2	Hans-Böckler-Berufskolleg, Münster Berufskolleg Beckum
102	Techn. Zeichner/in Fachrichtung Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Max-Born-Berufskolleg Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen	ab 2. Ausbildungsjahr ab 2. Ausbildungsjahr	102.1 102.2	Berufskolleg Bocholt-West, Bocholt (nur 1. Ausbildungsjahr) Berufskolleg der Stadt Rheine (nur 1. Ausbildungsjahr)
103	Tiermedizinische/r Fachangestellte/r	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
104	Tierwirt/in Schwerpunkt Schweinehaltung	Berufskolleg Borken des Kreises Borken, in Borken			
105	Veranstaltungskaufmann/Veranstaltungskauffrau	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
106	Verfahrensmechaniker/in für Beschichtungstechnik	Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
107	Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kautschuktechnik Schwerpunkte Bauteile, Formteile, Halbzeuge und Mehrschicht-Kautschukteile	Berufskolleg der Stadt Bottrop, in Bottrop Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
108	Verkaufshilfe	Ludwig-Erhard-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen Königstraße, in Gelsenkirchen			
109	Vermessungstechniker/in	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster Max-Born-Berufskolleg Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen in Recklinghausen			
110	Verpackungsmittelmechaniker/in	Berufskolleg Tecklenburger Land des Kreises Steinfurt, Ibbenbüren, Dependance Lengerich			
111	Verwaltungsfachangestellte/r bei Bundesbehörden	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
112	Verwaltungsfachangestellte/r	Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg, Schulen der Sekundarstufe des Kreises Coesfeld, in Coesfeld Kuniberg Berufskolleg, Schule der Sek. II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
113	Werkzeugmechaniker/in	Berufskolleg Beckum des Kreises Warendorf, in Beckum	ab 2. Ausbildungsjahr	113.1 113.2 113.3	Berufskolleg Bocholt-West (nur 1. Ausbildungsjahr) Berufskolleg für Technik und Gestaltung, Gelsenkirchen Hans-Böckler-BK, Münster

Bezirksfachklassenverzeichnis 2010 / 2011				Weitere eingerichtete Fachklassen der Ausbildungsberufe des Bezirksfachklassenverzeichnisses im Regierungsbezirk Münster	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf		Bemerkungen	Lfd. Nr.	Berufskolleg
114	Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r	Städtische Kaufmännische Schulen, Berufskolleg der Stadt Rheine		114.1	Berufskolleg Castrop-Rauxel
		Eduard-Spranger-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen		114.2	Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung, Ahaus
				114.3	Hansa-Berufskolleg, Münster
				114.4	Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg, Coesfeld
				114.5	Berufskolleg am Wasserturm, Bocholt
				114.6	Berufskolleg Ahlen
115	Zahntechniker/in	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen in Mari, Dependence Haltem			
116	Zerspanungsmechaniker/in	Berufskolleg Bocholt-West des Kreises Borken, in Bocholt	ab 2. Ausbildungsjahr	116.1	Berufskolleg Beckum
		Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen		116.2	Hans-Böckler-Berufskolleg, Münster
		Berufskolleg Tecklenburger Land des Kreis Steinfurt, Ibbenbüren	ab 2. Ausbildungsjahr	116.3	Berufskolleg für Technik, Ahaus
				116.4	Techn. Schule Steinfurt (nur 1. Ausbildungsjahr)
				116.5	Berufskolleg der Stadt Rheine (nur 1. Ausbildungsjahr)
				116.6	Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg, Lüdinghausen (nur 1. Ausbildungsjahr)
				116.7	Pictorius Berufskolleg Coesfeld (nur 1. Ausbildungsjahr)
				116.8	Paul-Spiegel-Berufskolleg des Kreises Warendorf (nur 1. Ausbildungsjahr)
				116.9	Berufskolleg Bottrop
117	Zimmerer/in	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler- Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster			
		Berufskolleg Borken des Kreises Borken, in Borken			
		Berufskolleg der Stadt Rheine			
118	Zweiradmechaniker/in	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler- Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster			

215 Der Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid führt den Namen "Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid". Der Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten führt den Namen "Evangelischer Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten". Der Kirchenkreis Tecklenburg führt den Namen "Evangelischer Kirchenkreis Tecklenburg".

**Urkunde
Namensänderung von Kirchenkreisen im Bereich der
Bezirksregierung Münster**

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

§ 1

Der Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid führt den Namen "Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid".

Der Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten führt den Namen "Evangelischer Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten".

Der Kirchenkreis Tecklenburg führt den Namen "Evangelischer Kirchenkreis Tecklenburg".

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, 15. Juli 2010

Evangelische Kirche von Westfalen
- Die Kirchenleitung -



Az.: 030.11/3000
030.11/3100
030.11/5100

URKUNDE

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen - Landeskirchenamt - vom 15. Juli 2010 benannte Namensänderung des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid in "Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid", des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten in "Evangelischer Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten" und des Kirchenkreises Tecklenburg in "Evangelischer Kirchenkreis Tecklenburg" mit Wirkung zum 01. Januar 2011 wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 2. August 2010

Der Regierungspräsident
In Vertretung



Dorothee Feller-Elverfeld
Dorothee Feller-Elverfeld

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 269

216 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung Gebietes "Hanfteich" Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet

Präambel

Diese Verordnung umfasst das Naturschutzgebiet "Hanfteich". Es handelt sich um ein europaweit bedeutsames oligotrophes Gewässer im Naturraum Ostmünsterland. Der Hanfteich wurde bereits 1938 erstmals als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Das 5,63 ha große Naturschutzgebiet liegt südöstlich der Gemeinde Saerbeck. Der Hanfteich stellt einen typischen Landschaftsbestandteil der Sandgebiete der Westfälischen Bucht dar. Der früher zum Hanfrösten genutzte Heideweiher liegt umgeben von Feldgehölzen und kleinen Wäldern inmitten einer durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft. Der "Hanfteich" ist als Gebiet (DE-3811-303) von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie der Europäischen Union gemeldet worden. Das Gebiet stellt damit einen Bestandteil des zusammenhängenden europäischen öko-logischen Netzes "NATURA 2000" dar. Insbesondere am Westufer haben sich ausgedehnte Torfmoosteppiche und Flachmoorvegetation ausgebildet. Kleinere Seggen- und Binsenbestände bilden Inseln in der Wasseroberfläche. Am Ostufer schließt sich von Süden bis Norden ein Weidengebüsch an. Im Norden geht das Weidengebüsch in einen schmalen Erlenbruchgürtel über. Das gesamte Gebiet ist Lebensraum für Amphibien und weist einen landesweit bedeutsamen Bestand an Torfmoos- und Flachmoorvegetation auf. Als bedeutsame Rote Liste-Pflanzenarten sind die Vorkommen von Sumpf-Johanniskraut, Schwimmendes Froschkraut und Gagel zu nennen. Wichtiges Ziel der Schutzgebietsausweisung ist der Erhalt des Heideweiher als Lebensraum für heide- und moortypische Tier- und Pflanzenarten, die Entwicklung naturnaher Waldbestände und der Erhalt und die Förderung der Heide- und Moorvegetation sowie die Sicherung und Verbesserung von Biotopverbundfunktionen in einer durch anthropogene Nutzung geprägten Landschaft. Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines "Bereiches für den Schutz der Natur konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Jagdliche Regelungen
- § 5 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 6 Befreiungen
- § 7 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 8 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 9 Verfahrens- und Formvorschriften

§ 10 Aufhebung bestehender Verordnungen

§ 11 Inkrafttreten

Anlagen: I Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000
II Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl I, Nr. 51, S. 2542ff),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet "Hanfteich" ist 5,63 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Gemeinde Saerbeck, Gemarkung Saerbeck.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte
- im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage I, Übersichtskarte)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte
- im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage II, Detailkarte)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgendes Flurstück:

Gemarkung Saerbeck
Flur 41 Flurstück 16 tlw.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster

- Höhere Landschaftsbehörde -
Domplatz 1 - 3
48143 Münster

b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg

c) Bürgermeister der Gemeinde Saerbeck
Ferrières-Straße 11
48369 Saerbeck.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 BNatSchG ausgewiesen.

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten; insbesondere zum Erhalt des Heideweihers als Lebensraum und Vermehrungsort für heide- und moortypische Tier- und Pflanzenarten;

b) zur Erhaltung und Entwicklung der oligo- bis mesotrophen Stillgewässer;

c) zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Geländemorphologie einschließlich der gebietstypischen Bodenstrukturen und zur Sicherung des natürlichen Grund- und Bodenwasserhaushalts;

d) wegen der Bedeutung des Gebietes als Refugium für wildlebende Tiere und Pflanzen und Teil eines Biotopverbundkomplexes in einer durch anthropogene Nutzungen geprägten Umgebung;

e) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;

f) wegen Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, insbesondere wegen der hohen Strukturvielfalt und des daraus resultierenden, kleinteilig ausgeprägten Standortmosaiks;

g) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge,

h) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung, insbesondere als Teil des zu schaffenden europäischen ökologischen Netzes "NATURA 2000";

i) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgenden natürlichen

Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea (3130)

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommende Amphibien und Reptilien, die im Anhang II bzw. IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind;

- Kammmolch (Triturus cristatus)
- Moorfrosch (Rana arvalis).

i) Das Gebiet hat darüber hinaus Bedeutung für folgende Pflanzenarten:

- Schwimmendes Froschkraut (Luronium natans) (prioritäre Art)

(2) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende, langfristige Zielsetzung für das Gebiet umfasst insbesondere die Sicherung und den Erhalt der permanent Wasser führenden, ungenutzten Stillgewässer inklusive der Verlandungsstadien und ihre Entwicklung als Lebensraum für Amphibien sowie die Entwicklung von Waldlebensgemeinschaften. Zur Sicherung eines naturraum- und standorttypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes sind Grundwasserabsenkung und Eutrophierung zu vermeiden.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 - 6 dieser Verordnung nicht etwas Anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt gem. § 23 BNatSchG für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BAUO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 708) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Errichtung von Ansitzleitern.

Ausnahme:

Für die Errichtung von offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme-

genehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

Hinweis:

Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Versorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

3. Zäune, Absperrungen und andere Einfriedungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Forstkulturzäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellflugsport zu errichten

8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

10. Gewässer fischereilich zu nutzen;

11. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

12. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen

durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;

13. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;

unberührt bleibt das Betreten der Eisfläche zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

14. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

15. die Flächen abseits von Wegen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge darauf abzustellen;

unberührt bleiben:

a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Fläche inklusive der Stillgewässer sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,

b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln;

c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 3 Abs. 2 Nr. 18 b) eingeschränkt ist;

d) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

16. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;

17. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 4 eingeschränkt ist;

18. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusetzen bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben

a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft,

b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

19. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z.B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

20. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potenziell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;

21. Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z.B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

21. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

22. Pflanzenschutzmittel (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Biozide, Düngemittel oder Abfallstoffe aller Art (inklusive Grün- und Gartenabfällen sowie Heu- und Silageballen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

23. die bislang land-, forst- und fischereiwirtschaftlich nicht genutzte Fläche in jeglicher Art und Weise zu bewirtschaften;

§ 4

Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen anzulegen;

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NRW S. 186, 380), in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten;

2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - vorzunehmen;

3. jagdbare Tiere auszusetzen;

5. "Kunstbauten" (z. zur Fuchsbejagung) anzulegen.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

§ 5

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 14 dieser VO);
3. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 4;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde .

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden hierdurch nicht berührt.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14

BNatSchG vorliegt. Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

Hinweis:

Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 48 d LG bleibt unberührt.

§ 7

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 9

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 10

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die

ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Hanfteich" Gemarkung Saerbeck, Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 08.02.1965, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 für den Regierungsbezirk Münster am 20.02.1965 auf.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

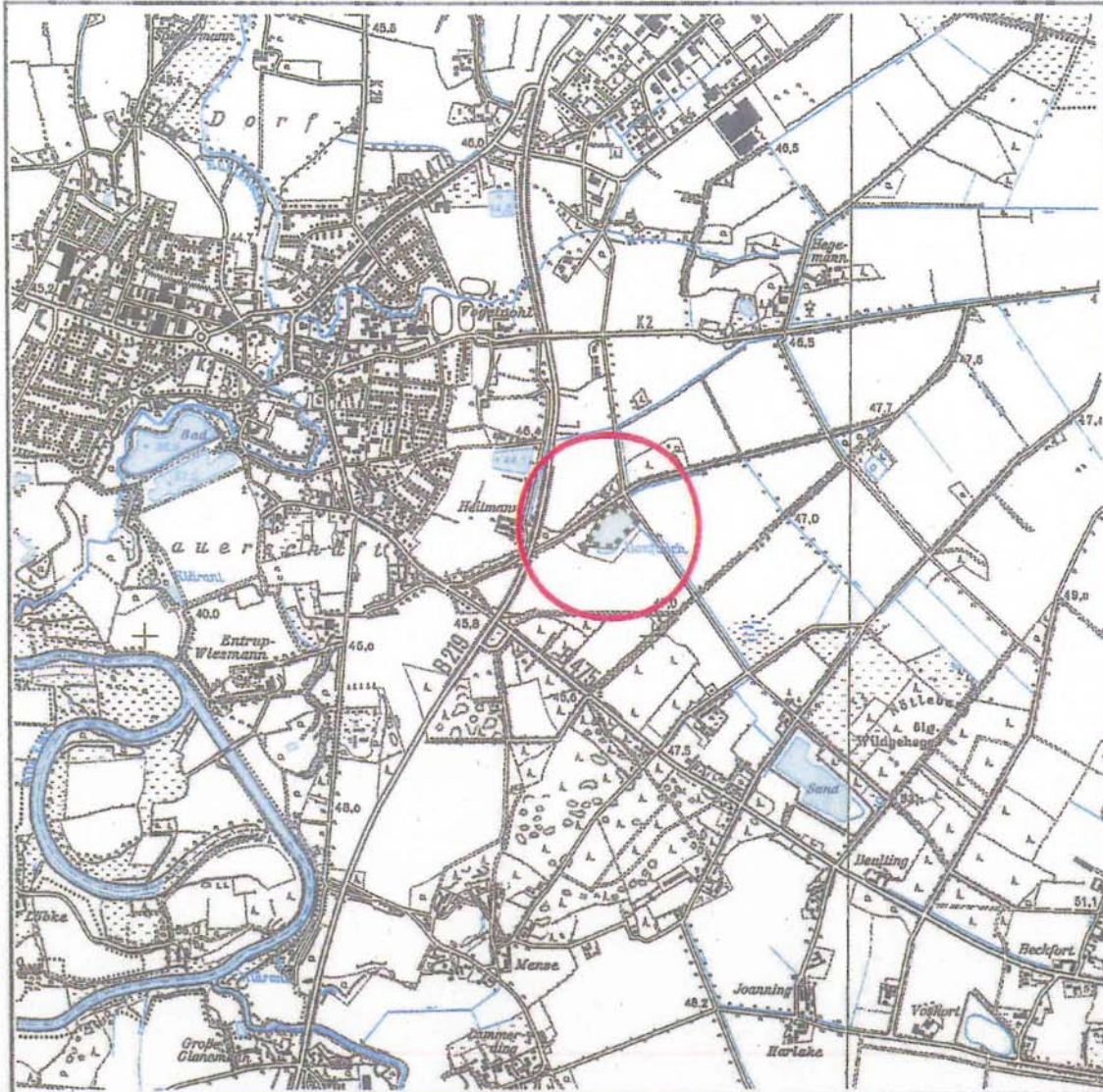
Münster,

29. Juli 2010

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2008.037-NSGHanfteich



Dr. Peter Paziorek



Naturschutzgebiet "Hanfteich" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes "Hanfteich",
GMK Saerbeck,
Gemeinde Saerbeck,
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.

© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn



M.: 1 : 25 000
TK 3812

Legende

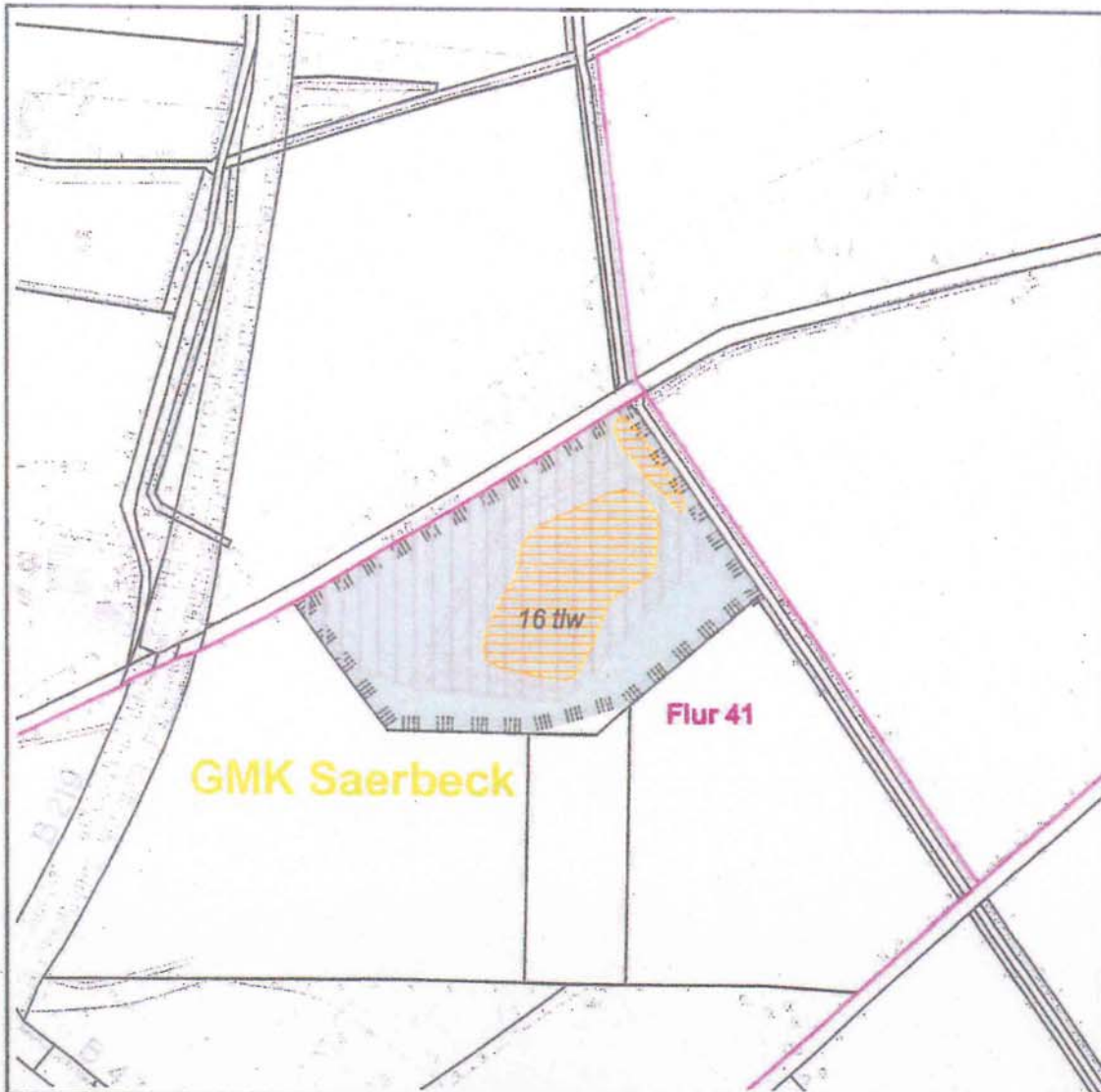
Naturschutzgebiet

Münster, *29. Juli 2010*
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2008.0037-
NSG Hanfteich

P. Paziorek
Dr. Peter Paziorek

Kreis Steinfurt Umweltamt ULB

GIS: Gebirg
Stand 11.08.2008



Naturschutzgebiet "Hanfteich"




Detailkarte

Anlage II zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes "Hanfteich",
GMK Saerbeck,
Gemeinde Saerbeck,
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.

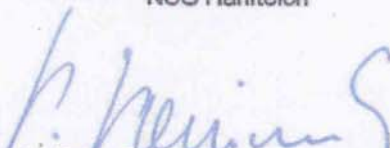
© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -



N
M.: 1 : 5 000
DGK 3811/10
3812/07

Legende

-  Naturschutzgebiet
-  innerhalb des Naturschutzgebietes
liegende Flächen des FFH-Gebietes
"Hanfteich" DE-3811-303
-  innerhalb des Naturschutzgebietes
liegender gesetzlich geschützter
Biotop nach § 62 LG

Münster, 29. Juli 2010
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2008.0037-
NSG Hanfteich


Dr. Peter Paziorek

Kreis Steinfurt  Umweltamt ULB Qu.: Gebietsstand 11.08.2008

217 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Aaniederung und Wälder bei Hohenholte" Gemeinde Altenberge, Kreis Steinfurt als Landschaftsschutzgebiet

Präambel:

Diese Verordnung weist das 'Gebiet "Aaniederung und Wälder bei Hohenholte" mit einer Fläche von 67,6 ha als Landschaftsschutzgebiet aus. Die „Fläche liegt überwiegend nördlich der Münsterschen Aa im Süden der Gemeinde Altenberge und östlich von Hohenholte. Bei dem gesamten Bereich handelt es sich um eine erhaltenswerte Kulturlandschaft. Die Unterschutzstellung soll hier u. a. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, hier insbesondere auch des Ensembles an der K51 mit der Brücke und der Auenlandschaft als besondere ökologische Landschaftseinheit, erfolgen. Der Auenbereich stellt einen prägenden Landschaftsteil und ist wie oben erwähnt speziell für den Biotopverbund von Bedeutung. Die an die "Aawiesen" angrenzenden Waldflächen werden als schützenswürdige Biotope im Biotopkatasert des LANUV geführt. Ferner wird mit der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes auf dem Steinfurter Kreisgebiet eine Lücke in der ansonsten auf dem Gebiet der Stadt Münster und des Kreises Coesfeld durchgehenden Schutzgebietsausweisung der Aaniederung geschlossen und so der Biotopverbund gesichert. Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes Teilabschnitt Münsterland mit der Darstellung des überwiegenden Teils der Flächen als "Bereich zum Schutz der Landschaft" und der anderen Flächen als "Bereich für den Schutz der Natur" konkretisiert und erfüllt.

Inhalt:

Rechtsgrundlagen

- § 1 - Schutzgebietsabgrenzung und Einsichtnahme
- § 2 - Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 - Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 - Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 5 - Befreiungen
- § 6 - Gesetzlich geschützten Biotope
- § 7 - Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 8 - Verfahrens- und Formvorschriften
- § 9 - Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage I : Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000
- Anlage II : Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2542ff) sowie

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch

Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

wird durch die Bezirksregierung Münster verordnet:

§ 1

Schutzgebietsabgrenzung und Einsichtnahme

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist 67,6 ha groß und liegt überwiegend nördlich der Münsterschen Aa im Süden der Gemeinde Altenberge, Kreis Steinfurt und östlich von Hohenholte, Gemeinde Havixbeck, Kreis Coesfeld auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke

Gemarkung
Altenberge

Flur	Flurstück
30	106 tlw., 171, 172, 179, 349, 350, 351
31	13 tlw., 14 tlw., 16, 21 tlw., 45, 73, 74 tlw., 80 tlw.
32	5, 19 tlw., 30 tlw., 35 tlw., 36 tlw., 37 tlw., 38, 39 tlw., 40, 41, 44, 45, 48, 49, 50 tlw., 51, 52, 53, 63, 74, 75 tlw., 77 tlw., 78, 79 tlw., 84, 85, 86 tlw., 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93

Die genaue Lage der Flurstücke und die Abgrenzung des Gebietes sind in den Karten der Anlagen I und II dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

(2) Diese Verordnung mit ihren Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 - Domplatz 1 - 3
 - 48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
 - Untere Landschaftsbehörde -
 - Landrat-Schultz-Straße 1
 - 49545 Tecklenburg .
- c) Bürgermeister der Gemeinde Altenberge
 - Kirchstraße 25
 - 48341 Altenberge

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt:

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) wegen der besonderen Bedeutung der Fließgewässer und ihrer Auen für den Biotopverbund,
- c) zum Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- d) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
- e) zur Erhaltung der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden: Böden mit Archivfunktion (z. B. Graubrauner Plaggenesch),
- f) wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
- g) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

§ 3

Allgemeine Verbote

(1) Gemäß § 42 a Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 BNatSchG und soweit der nachfolgende Absatz 2 nicht etwas Anderes bestimmt, in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, in einer das Landschaftsbild oder den Schutzzweck beeinträchtigenden Weise zu verändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. .

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW -) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Einfriedigungen, Camping- und Wochenendplätze sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, sofern die Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden.

Unberührt bleiben

- a) land- und forstwirtschaftliche Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB sowie landwirtschaftliche Bauvorhaben, die nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind,
- b) jagdliche Einrichtungen,

2. Zäune, Absperrungen oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleiben

- a) die Errichtung von ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen,
- b) die Errichtung oder Änderung von ortsüblichen Einfriedungen bis zu 1,20 m Höhe über der Geländeoberfläche bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist, wenn diese Vorhaben so angeordnet und gestaltet werden, dass sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen;

3. Verkehrsanlagen oder deren Nebenanlagen, Plätze und Wege anzulegen, oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist.

Ausnahme:

Geeignete Materialien oder Bodenbestandteile dürfen zur Instandsetzung unbefestigter Wege eingebracht werden, wenn Art und Einbringungsort der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung befestigter Wege und Plätze;

4. außerhalb des Waldes stehende Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

Unberührt bleiben

- a) Pflegemaßnahmen sowie die bestimmungsgemäße Nutzung von Gehölzen unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Bestand als Ganzes erhalten bleibt oder spätestens 2 Jahre danach neu begründet wird,
- b) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
- c) die Pflege, Nutzung und Beseitigung von Gehölzen auf gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich Baumschulen, Gartenbaubetrieben und Hausgärten, die nicht als Obstweide/-wiese genutzt werden;

5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- oder Lebensstätten wildlebender Tiere dürfen weder fortgenommen noch beschädigt, die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten solcher Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen nicht gestört werden.

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i. V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung;

6. Gewässer anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer und Quellbereiche zu

beseitigen oder zu verändern und die Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken zu nutzen;

7. Gewässer - außer genehmigte Fischteiche - zu düngen oder zu kalken;

8. offene Viehtränken an Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer zu ermöglichen;

9. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, wenn das Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht;

10. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen.

Ausnahme:

Das Ausbringen von geeignetem Boden auf Ackerflächen ist zulässig, sofern Art und Ausbringungsort der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

11. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleiben

a) die Änderung oder Neuanlage von Fernmeldeleitungen auf oder in öffentlichen Verkehrswegen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes;

b) die Verlegung von Strom- und Wasserleitungen für Melkanlagen bzw. Viehbestände

12. Verkaufsbuden oder Stände aufzustellen.

Ausnahme:

Zum Verkauf landwirtschaftlicher, fischereilicher oder gartenbaulicher Produkte vorgesehene Verkaufsbuden oder -stände dürfen an Straßen, Parkplätzen, auf den Hausgrundstücken oder Hofstelle aufgestellt werden, wenn die Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind, mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

13. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern.

Ausnahme:

Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen, die auf den Verkauf landwirtschaftlicher, fischereilicher oder gartenbaulicher Produkte hinweisen, sowie sonstige Orts- oder Verkehrshinweise dürfen errichtet oder angebracht werden, wenn die Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind, mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

Unberührt bleibt das Aufstellen von Werbeanlagen kleiner als 0,5 qm Größe und Schildern oder Beschriftungen von weniger als 1,0 qm Größe im Sinne des § 13 Abs. 3 Nr. 1 - 5 und Abs. 5 der BauO NRW sowie Schildern und Beschriftungen, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Orts- hinweise oder von gesetzlich vorgeschriebenen Schildern;

14. außerhalb der Hofräume und Hausgrundstücke Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen;

15. das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen, Wege, Pfade, Park- und Stellplätze zu befahren sowie Fahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellflächen abzustellen.

Unberührt bleiben Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd und Fischerei;

16. außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für das Reiten außerhalb von Straßen und Wegen, soweit hierdurch der Zweck der Schutzausweisung nicht beeinträchtigt wird oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen;

17. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmbar ist oder das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;

18. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;

19. außerhalb der Hofräume und Hausgrundstücke zu baden, Gewässer mit Modellbooten zu befahren, Feuer zu machen oder zu grillen.

Unberührt bleibt das Abbrennen von Stroh, Schlagabraum oder sonstiger pflanzlicher Ernterückstände und das Abbrennen von Brauchtumsfeuern auf Ackerflächen unter Berücksichtigung der Pflanzenabfallverordnung;

20. Abfälle, Schutt oder Bodenbestandteile sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern.

Unberührt bleibt der ordnungsgemäße Einsatz von landwirtschaftlichen Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den bewirtschafteten Flächen, soweit diese Verordnung keine anderen Regelungen enthält.

21. das Grünland auf den, in Anlage II als Flächen mit Umbruchverbot gekennzeichneten Flächen umzubrechen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführt Pflege-, Entwicklungs-, Sicherungs- und Unterhaltungsmaßnahmen;

2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;

4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener sowie behördlich angeordneter Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in § 3;

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotop

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG Anwendung.

§ 8

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

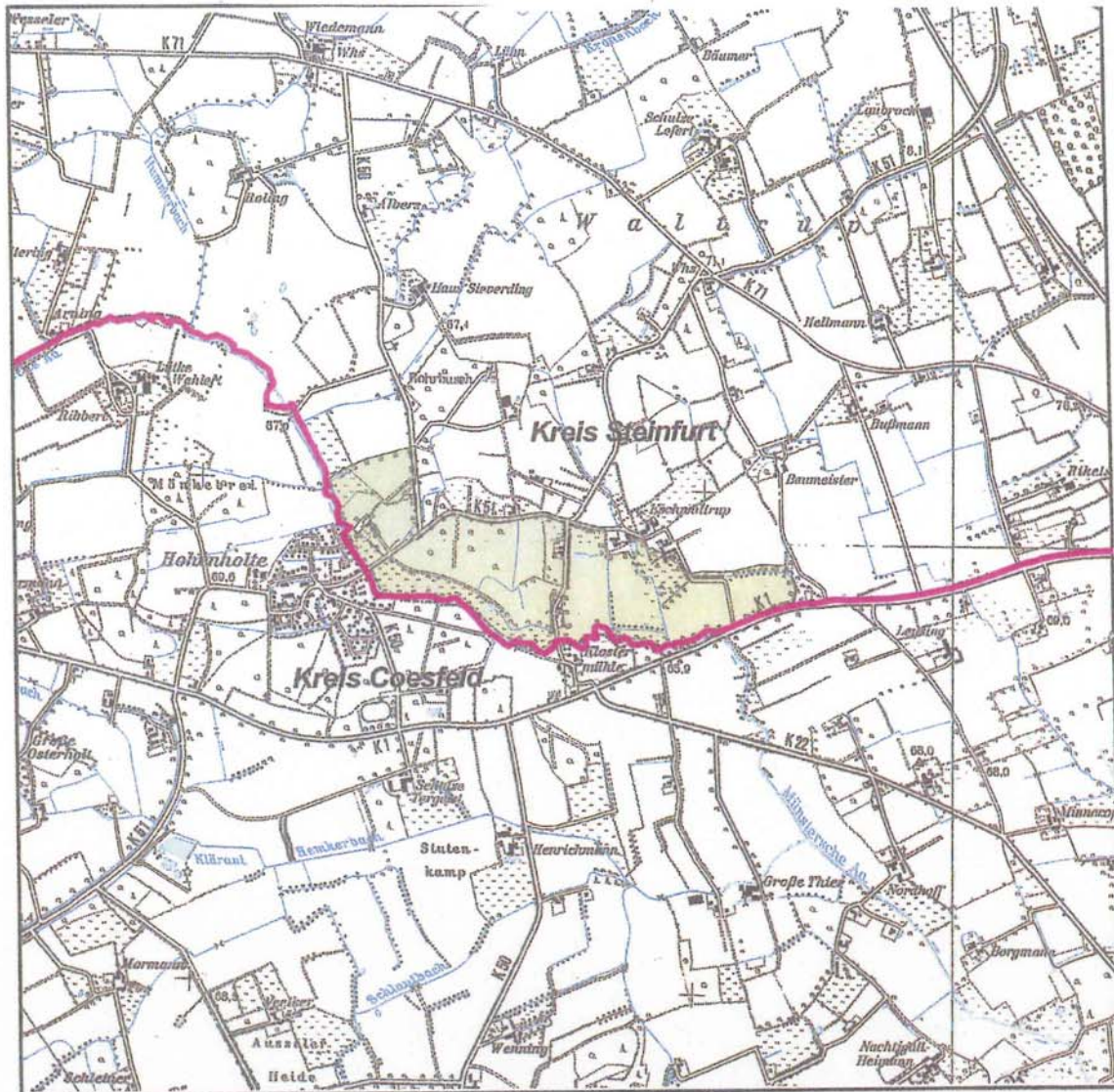
b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.





Landschaftsschutzgebiet Aaniederung und Wälder bei Hohenholte Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Aaniederung und Wälder bei Hohenholte", GMK Altenberge, Gemeinde Altenberge, Kreis Steinfurt, als Landschaftsschutzgebiet.

© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn



M.: 1 : 25 000

Zuschnitt
TK 3910/4010

Legende



Landschaftsschutzgebiet

Kreis Steinfurt

Umweltamt ULB

Gez.: Gebiet
Stand 23.09.2009

Münster, 03.08.2010
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1 - 10 - ST/2009.0042-
LSG Aaniederung und Wälder
bei Hohenholte

In Vertretung

Feller-Elverfeld

218 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster

Az: 0351443/0082.B Münster, den 05. August 2010

Plangenehmigungsverfahren gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG für die Maßnahme zur Infiltration von Deponie-sickerwasser in den Deponiekörper zur Beschleunigung biologischer Abbauprozesse auf der Siedlungsabfalldeponie Coesfeld Höven.

Auf der stillgelegten Siedlungsabfalldeponie Coesfeld – Höven besteht derzeit nach Vorgabe der Plangenehmigung vom 28.12.2007 eine Genehmigung der Bauabschnitte und Realisierungszeiträume für die Aufbringung der endgültigen Oberflächenabdichtung. Aufgrund nachweislich mangelnder Wasserführung im Deponiekörper sind die Deponiegasmengen stark zurückgegangen. Es wird daher vom Kreis Coesfeld beantragt, zur Beschleunigung der biologischen Abbauprozesse im Deponiekörper eine gezielte Befeuchtung durch Infiltration von Deponiesickerwasser auf Grundlage des § 25 der Deponieverordnung (DepV) durchzuführen. Darüber hinaus ergibt sich eine Änderung hinsichtlich der in der Plangenehmigung vom 28.12.2007 festgeschriebenen Realisierungszeiträume zur Aufbringung der endgültigen Oberflächenabdichtung. Die Verschiebung zur Aufbringung der Oberflächenabdichtung wird vom Kreis Coesfeld in diesem Zusammenhang mit beantragt, da die vorhandenen Setzungen des Deponiekörpers noch nicht abgeschlossen sind und die Deponieoberfläche mit einer qualifizierten Zwischenabdichtung versehen ist. Mit Antrag vom 05.07.2010 hat der Kreis Coesfeld die Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG für die Maßnahme zur Infiltration von Deponiesickerwasser in den Deponiekörper zur Beschleunigung biologischer Abbauprozesse und die Verschiebung der Realisierungszeiträume zur Aufbringung der Oberflächenabdichtung beantragt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines als solchem UVP - pflichtigen Projektes gem. § 3 e in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), Stand 24.06.2004 (BGBl. I S. 1380). Gemäß §§ 3 a, c und e UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben. Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Stellungnahme des Kreises Coesfeld als Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurde bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag
gez. Alfred Klosterschulte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 282

219 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, 13.08.2010
500-53.0048/10/0602.1

Die Firma Papierfabrik Vreden GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung des Betriebs der Papierfabrik auf dem Betriebsgrundstück Ausbachstraße 9, 48691 Vreden (Gemarkung Vreden, Flur 12, Flurstücke 305 und 285), vorgelegt. Gegenstand des Antrages ist die Änderung eines Dampferzeugers der Energiezentrale der Papierfabrik durch den Einbau eines keramischen Brennkammereinsatzes. Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung §§ 3 a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Scholz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 282

220 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, 04.08.2010
500-53.0045/10/0401G1

Die Firma Evonik Degussa GmbH, Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung des Technikums 1262 auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 63, Flurstück 176), vorgelegt. Gegenstand des Antrages für das Technikum 1262 ist die Änderung der Kapazität für die Herstellung von sprühtrocknetem Magnesiummethylat. Die Kapazität wird von 55 t/a auf 80 t/a erhöht und erfolgt durch Steigerung der Kampagnenzahl von 7 auf 10 pro Jahr. Baugenehmigungspflichtige Änderungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung §§ 3 a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Greschkowitz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 282 - 283

221 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster 06.08.2010
- Dezernat 54 -

Genehmigungsverfahren für die Erweiterung und für den Betrieb der Kläranlage Ibbenbüren-Püßelbüren

Die Stadt Ibbenbüren, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren, hat am 15.04.2010 die Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für die Erweiterung und den Betrieb einer Kläranlage auf dem Stadtgebiet Ibbenbüren, mit einer Erhöhung der Abwasserbehandlungskapazität von 80.000 Einwohnerwerten [entsprechend 4.800 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh)] auf 105.000 Einwohnerwerte [ent-

sprechend 6.300 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh)] beantragt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung bzw. wesentliche Änderung eines Projektes, das bisher nicht UVP-pflichtig gewesen ist. Gemäß den §§ 3 a, 3 b Abs. 3, und 3 c in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 2986) und Anlage 1 Ziffer 1 der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (SGV.NRW.2129) hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben. Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 283

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

222 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizei-Dienstausweis Nr.: -1060845-
der Kommissaranwärterin Maïke Zunker
ausgestellt am: 02.02.2010

ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn beim Polizeipräsidium Gelsenkirchen abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 283

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster